



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

### Teil 1: Kapitaleinkünfte

Stand: 22.03.2010

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Abgeltungsteuer .....	3
Umfangreicher BMF-Anwendungserlass .....	3
Abgeltungsteuer bei Spezialfonds .....	3
Ausstellung von Steuerbescheinigungen im Rahmen der Abgeltungsteuer .....	4
Freistellungsaufträge für die Abgeltungsteuer .....	4
Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften .....	5
Abgeltung- und Kirchensteuer .....	5
Steuerstundungsmodell bei kreditfinanzierten Wertpapiererwerb .....	5
Erwerb von Stückzinsen vor der Abgeltungsteuer ist kein Stundungsmodell .....	6
NV-Bescheinigungen mit Einführung der Abgeltungsteuer .....	6
Übergangsregel zu § 23 EStG bei Aktien .....	6
Anpassungen des Kontenabrufs an die Abgeltungsteuer .....	6
Anträge auf Bescheinigung des Status eines Kontos .....	7
Vorlage von NV-Bescheinigungen bei inländischen Brokern .....	7
Umschuldung von Krediten .....	7



Steuerbescheinigung bei Aktiengeschäften über den Dividendenstichtag hinaus .....	8
3. Kapitaleinkünfte § 20 EStG .....	8
Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften .....	8
Besteuerung von REX-P -Zertifikate) .....	8
Zurückweisung von Einsprüchen bei Einkünften gem. § 20 EStG.....	9
Leerverkäufe .....	9
Anwendung der BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen .....	10
Fehlerhafte Bankbescheinigungen bei Finanzinnovationen .....	11
Verluste aus Aktienanleihen .....	11
Recherchemöglichkeiten bei Kapitaleinkünften.....	12
Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung.....	12
Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung.....	13
Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Argentinien-Anleihen .....	13
Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Auslandsdividenden; .....	13
Dividende bei Sanofi-Aventis .....	13
Teilwert-AfA bei Kursverlusten mit Aktien und Investmentfonds .....	14



## Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

### Teil 1: Kapitaleinkünfte

#### 1. Einführung

Bei der Besteuerung der Kapitalerträge nach §§ 20 und 23 EStG sowie dem InvStG gelingt in einer Reihe von Fällen nicht immer sofort der Durchblick. Ähnlich sieht es bei der Behandlung nach dem ErbStG aus. Das liegt vor allem an der Vielzahl von verschiedenen Produkten. Hinzu kommen noch die Sonderbestimmungen zu Zinsabschlag, Quellen- oder Kapitalertragsteuer und die Behandlung von Investmentfonds. Hinzu kommen aktuell die neuen Regeln der Abgeltungssteuer sowie die Umstellung hierauf zum Jahreswechsel 2008/2009.

Nachfolgend im Überblick aktuelle Schreiben von BMF, FinMin der Länder, OFD sowie LfSt, die seit Neujahr 2008 zu Themen rund um die steuerliche Behandlung der Geldanlage ergangen sind. Die bieten zu den entsprechenden Themenbereichen zumindest oft den Einstieg in die Problematik und verweisen auf wichtige Urteile. Dabei sind auch schon viele Erlasse enthalten, die sich mit der Abgeltungssteuer beschäftigen.

Die Auflistung ist thematisch unterteilt und gibt die jeweilige Thematik des Schreibens in einem kurzen Tenor wider.

#### 2. Abgeltungssteuer

##### **Umfangreicher BMF-Anwendungserlass**

Die Verwaltung beantwortete in einem umfangreichen Schreiben (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 9) rund ein Jahr nach Einführung der Abgeltungssteuer auf insgesamt 105 Seiten eine Reihe von Einzelfragen zur Anwendung der seit Neujahr 2009 geltenden Regeln. Dabei wurde von der bisherigen Sichtweise in einigen Punkten abgewichen. Hierbei wird es von der Verwaltung nicht beanstandet, wenn die Änderungen beim Kapitalertragsteuerabzug erst im Jahr 2010 sukzessive rückwirkend auf den 1. Januar 2010 umgesetzt werden (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004).

**Hinweis:** Eine ausführliche Darstellung zum Anwendungserlass erfolgte in vier separaten Beiträgen im Januar/Februar 2010.

##### **Abgeltungssteuer bei Spezialfonds**

Bei sog. Millionärsfonds wie beispielsweise Luxemburg- und anderen Spezialfonds wirkt der Bestandsschutz vor der Abgeltungssteuer nur eingeschränkt. Die Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist auf bis zum 09.11.2007 erworbene Investmentanteile eingeschränkt. Bei Investmentvermögen mit bis zu 100 Anlegern, der Forderung nach sachkundigen Anlegern oder einer Mindestanlagesumme von 100.000 € gilt die beschränkte Regelung, nach der die Steuerbefreiung für thesaurierte Veräußerungsgewinne nicht mehr (§ 18 Abs. 2a InvStG). Bei Rückgabe oder



Veräußerung des Investmentanteils ab 2009 unterliegen die im Fonds realisierten Kursgewinne genauso der Abgeltungsteuer, als würden sie ausgeschüttet.

Das BMF (22.10.2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10011, BStBl 2008 I, 960) definiert, ob und unter welchen Voraussetzungen die Regel im Einzelfall auch dann Anwendung finden kann, wenn keine besondere Sachkunde, keine Mindestanlagesumme von 100.000 € laut Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen erforderlich sind. Ist das Investmentvermögen einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen, kann Sparern mit Anlagesummen von mindestens 100.000 € unterstellt werden, dass eine Mindestanlagesumme in Höhe von 100.000 € vorausgesetzt ist, von diesen Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird und gegenteilige Vereinbarungen aufgrund der Überlagerung durch die tatsächlichen Umstände außer Betracht bleiben.

§ 18 Abs. 2a InvStG soll verhindern, dass aus der Kombination der Nichtsteuerbarkeit im Investmentvermögen thesaurierter Veräußerungsgewinne auf Fondsebene und der Spekulationsfrist aus der Veräußerung von Anteilen auf privater Anlegerebene im Vergleich zur Direktanlage ungerechtfertigte Steuervorteile erzielt werden können. Die Regelung zielt insbesondere auf Fälle, bei denen eine natürliche Person aus einem in- oder ausländischen Spezial-Investmentvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Dies ist über die Einschaltung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft möglich. Unerheblich ist dabei ausweislich der Gesetzesbegründung, ob diese Voraussetzungen in einem Gesetz oder anderweitig niedergelegt sind. Ebenso unbeachtlich ist es, ob es sich um ein in- oder ausländisches Investmentvermögen handelt.

### **Ausstellung von Steuerbescheinigungen im Rahmen der Abgeltungsteuer**

Das BMF (18.12.2009, IV C 1 - S 2401/08/10001) hat das amtliche Muster der Steuerbescheinigung veröffentlicht, auf dem die Banken ihren Kunden die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben über nach 2008 zufließenden Kapitalerträge auflisten müssen - unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs oder Vorlage einer NV-Bescheinigung. Grundsätzlich soll eine Jahressteuerbescheinigung für alle Konten und Depots des Anlegers ausgestellt werden. Ehegatten und Personenzusammenschlüsse erhalten für ihre Gemeinschaftskonten eine Steuerbescheinigung. Sofern Dividenden unmittelbar durch die ausschüttende Körperschaft ausgezahlt werden, hat die AG eine gesonderte Steuerbescheinigung auszustellen. Der Erlass enthält spezielle Regelungen für Mietkautionkonten, Erträge aus Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergeinschaften sowie Zinsen aus Notaranderkonten.

### **Freistellungsaufträge für die Abgeltungsteuer**

Bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ab 2009 werden der Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für Verheiratete) zusammengefasst (§ 20 Abs. 9 EStG). Aus diesem Grund gibt es ein leicht verändertes Muster des Freistellungsauftrages für Kapitalerträge, die nach 2008 zufließen (BMF 2.7.2008, IV C 1 - S 2056/0, BStBl 2008 I, 687). Dabei ist eine Beschränkung des Freistellungsauftrages auf einzelne Konten und/oder Depots desselben Kreditinstituts nicht mehr möglich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn das Muster bereits für vor 2009 zufließende Kapitalerträge verwendet wird, sofern keine Vereinbarung



über die Beschränkung auf einzelne Konten und/oder Depots mit dem Kreditinstitut getroffen worden ist. Der amtlich vorgeschriebene Vordruck darf von dem Muster nach Inhalt und Reihenfolge nicht abweichen. Bereits vor 2009 erteilte Freistellungsaufträge nach altem Muster behalten ihre Gültigkeit. Eine vom Kunden beauftragte beschränkte Anwendung auf einzelne Konten darf vom Kreditinstitut ab dem Jahr 2009 nicht mehr berücksichtigt werden.

### **Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften**

Für Depotgebühren und andere im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z.B. Kosten der Ertragnisaufstellung, Vermögensverwaltungsgebühren) ist die Vorschrift des § 11 Abs. 2 S. 2 EStG anwendbar. Danach gelten regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, als in diesem Kalenderjahr geleistet. In Abstimmung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes wird der 10-Tage-Zeitraum bis zum 31.1.2009 verlängert, sodass derartige Aufwendungen noch dem Veranlagungszeitraum 2008 zugeordnet werden können. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei auch auf die Zuordnung der einzelnen Werbungskosten im Rahmen des § 3c EStG verzichtet (OFD Magdeburg 14.1.2009, S 2252 - 114 - St 214).

Teilweise wurde den Anlegern in der Fachliteratur geraten, noch im Jahr 2008 Werbungskosten-vorauszahlungen zu leisten. Eine Berücksichtigung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn hierfür wirtschaftlich triftige Gründe vorliegen (OFD Münster 26.1.2010, Kurzinformation ESt Nr. 020/2009).

### **Abgeltung- und Kirchensteuer**

Die Kreditinstitute versenden an ihre Kunden Informationen über die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und fordern bestimmte Daten oder Unterlagen an. Eine Kurzinformation der OFD Münster (17.11.2008, o. Az., DB 2008, 2624) gibt Hinweise zur Kirchengliederung und zum Wahlrecht nach § 51 a EStG, die Kreditinstitute zur Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer zu ermächtigen oder die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

### **Steuerstundungsmodell bei kreditfinanzierten Wertpapiererwerb**

Der Aussage des BMF, dass § 20 Abs. 2b S. 2 i.V.m. § 15 b EStG nicht anwendbar ist, wenn der Erwerb festverzinslicher Wertpapiere unter Ausweis von Stückzinsen vor dem 1.1.2009 erfolgt und die positiven Erträge erst nach 2008 fällig werden, lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Wertpapiererwerb mit Eigenkapital finanziert wurde. Dagegen ist im Fall eines kreditfinanzierten Wertpapiererwerbs das Verlustverrechnungsverbot des § 15 b Abs. 1 EStG anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte höher sind als 10 % des eingesetzten Eigenkapitals. Daher können Verluste aus gezahlten Stückzinsen bzw. Zwischengewinnen im Fall einer entsprechend hohen Fremdfinanzierung erst mit den später zufließenden Kapitaleinnahmen verrechnet werden (OFD Münster 7.11.2008, S 2210 - 45 - St 22 - 31, DB 2008, 2681).



### **Erwerb von Stückzinsen vor der Abgeltungsteuer ist kein Stundungsmodell**

Erwirbt ein Anleger in 2008 Anleihen, kann er die Stückzinsen auch dann als negative Kapital-einnahmen ansetzen, wenn die Ausschüttung erst 2009 unter der Abgeltungsteuer anfällt. Es handelt sich dabei nach Auffassung der Finanzverwaltung (OFD Magdeburg 13.6.2008, S 2252 - 104 - St 214 V, DStR 2008, 1833) nicht um ein Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG. Zwar liegt gemäß § 20 Abs. 2b ein vorgefertigtes Konzept auch dann vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Dies kann aber nicht auf den Ausweis von Stückzinsen bei Anleihen und den Zwischengewinn bei Rentenfonds übertragen werden. Denn dies ist marktüblich und erforderlich, damit der bisherige Gläubiger den Gegenwert des ihm zustehenden Zinsanspruchs realisieren kann.

### **NV-Bescheinigungen mit Einführung der Abgeltungsteuer**

Aus gegebenem Anlass weist die OFD Frankfurt (13.10.2008 - S 2299 A - 3 - St 219) darauf hin, dass die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 keinen Einfluss auf das NV-Bescheinigungsverfahren hat. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann weiterhin nicht nur mittels Freistellungsauftrags, sondern auch mittels NV-Bescheinigung vermieden werden. Eine NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 EStG ist allerdings nur zu erteilen, wenn die gesamten Einkünfte – d.h. die Einkünfte unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte – die Veranlagungsgrenzen nicht übersteigen.

### **Übergangsregel zu § 23 EStG bei Aktien**

Gemäß § 52a Abs. 11 S. 4 EStG ist § 23 EStG Abs. 1 Nr. 2 EStG letztmals auf private Veräußerungsgeschäfte mit Aktien anzuwenden, die vor 2009 erworben wurden. Es ist gefragt worden, ob der Begriff des „Erwerbs“ im Sinne dieser Regelung den Tatbestand des „rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsaktes“ beinhaltet, da § 52a Abs. 11 EStG für die letztmalige Anwendung der verschiedenen Fassungen des § 23 EStG zwischen diesen Begriffen differenziert. Hintergrund der Anfrage ist die Tatsache, dass bei einer AG die Mitarbeiter ein Angebot für den Erwerb von Mitarbeiteraktien bis Dezember 2008 annehmen müssen, die Aktien selbst aber erst Anfang 2009 in die Depots der Mitarbeiter übertragen werden.

Hierzu hat das BMF wie folgt Stellung genommen: Der Begriff des Erwerbs entspricht dem Tatbestand des rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsaktes. Zwar verwendet § 52a Abs. 11 EStG verschiedene Begriffe. Sie zielen jedoch hinsichtlich der Anwendung von altem und neuem Recht auf die gleichen Tatbestandsvoraussetzungen. Dass es für die Anschaffung eines Wertpapiers weiterhin Voraussetzung ist, dass dieses geliefert wird, ist für die Anwendung von altem und neuem Recht nicht von Bedeutung (OFD Magdeburg v. 14.01.2009 - S 2256 - 56 - St 214).

### **Anpassungen des Kontenabrufs an die Abgeltungsteuer**

Die Regelungen zum Kontenabruf in § 93 Abs. 7 AO hatten sich im steuerlichen Bereich ab dem 1.1.2009 geändert. Mit abgeltender Wirkung besteuerte Kapitalerträge sollen nicht mehr über eine Kontenabfrage geprüft werden. Der AEAO zu § 93 AO wurde hinsichtlich der Regelungen zum Kontenabruf geändert (BMF 2.1.2009, IV A 3 - S 0062/08/10007, BStBl I 2009, 8).



## **Anträge auf Bescheinigung des Status eines Kontos**

Ab 2009 ist für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht aufgrund des Subsidiaritätsprinzips anderen Einkunftsarten zugeordnet werden, ein Kapitalertragsteuerabzug mit Abgeltungswirkung für die Einkommensteuer eingeführt worden. Der Kapitalertragsteuerabzug ist jedoch in bestimmten Fällen davon abhängig, ob die Kapitalerträge im Rahmen eines inländischen Betriebs erzielt werden oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Banken ihre Kunden dazu auffordert, eine durch das Finanzamt ausgestellte Bescheinigung einzuholen, die den Status des Kontos (Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen, Vermietung und Verpachtung oder Privatvermögen) nachweist. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung (OFD Münster 26.11.2008, o. Az., StEK EStG § 32 d/7).

## **Vorlage von NV-Bescheinigungen bei inländischen Brokern**

Zum Kapitalertragsteuerabzug bei Wertpapierveräußerungen ist nach den Regelungen der Abgeltungsteuer die die Kapitalerträge auszahlende Stelle verpflichtet. Hierzu zählen gem. § 44 Abs. 1 S. 4 Buchstabe a) aa) EStG auch Wertpapierhandelsunternehmen bzw. -banken (Broker). Lässt ein Investmentvermögen Wertpapiere durch Broker veräußern, kann der ausführende Broker von der Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer jedoch unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 S. 4 InvStG absehen. Liegt dem Investmentvermögen eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte NV-Bescheinigung vor und legt die Kapitalanlagegesellschaft dem jeweils beauftragten Wertpapierhandelsunternehmen bzw. der -bank eine schriftliche Bestätigung vor, dass ihr für im Einzelnen aufgezählte inländische Investmentvermögen eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorliegt, ist es für vor 2010 verwirklichte Abzugstatbestände nicht zu beanstanden, wenn Broker vom Kapitalertragsteuerabzug auf Wertpapierveräußerungsvorgänge absehen.

Bei Vorliegen einer solchen schriftlichen Bestätigung der Kapitalanlagegesellschaft dürfen die beauftragten Broker von der Richtigkeit der schriftlichen Angaben ausgehen und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug als erfüllt ansehen (Bayerisches LfSt 24.3.2009, S 1980.1.1-6/5 St 312/St 33).

## **Umschuldung von Krediten**

Es wurde Sparern empfohlen, bestehende Kredite z.B. auf Vermietungsobjekten umzuschulden, so dass weiterhin die Abzugsfähigkeit gewährleistet ist. Ein Abzug ist weiterhin jedoch nur unter den vom BFH aufgestellten Kriterien zur Umwidmung von Darlehen zulässig. So kann der Steuerpflichtige Finanzierungskosten, die er bislang im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend gemacht hat, nur als Werbungskosten/ Betriebsausgaben bei einer anderen Einkunftsart berücksichtigen, wenn die ursprünglich vorgenommene Darlehenszuordnung eindeutig beendet wurde. Dies ist z.B. der Fall, wenn das fremdfinanzierte Wertpapier veräußert wurde, um ein Mietgrundstück zu erwerben. Die Darlegungslast für die Umwidmung trifft den Steuerpflichtigen (OFD Münster 26.1.2010, Kurzinformation ESt Nr. 020/2009).



### **Steuerbescheinigung bei Aktiengeschäften über den Dividendenstichtag hinaus**

Die Bank muss in der Steuerbescheinigung ihrer Kunden vermerken, dass hierin Kapitalerträge aus Aktien enthalten sind, die mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne Anspruch geliefert wurden (BMF 5.5.2009, IV C 1 - S 2252/09/10003, BStBl 2009 I S. 631). Zusätzlich gehört zur Steuerbescheinigung mit dem Sonderausweis noch eine schriftliche Bestätigung durch einen Berufsträger (z.B. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer), dass keine Absprachen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien vorliegen. Erst dann kann es zur Anrechnung oder Erstattung der in einer Steuerbescheinigung ausgewiesenen Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung kommen. Das BMF hat konkretisiert, welche Anforderungen an die Bescheinigung von Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu stellen sind (BMF 28.12.2009, IV C 1 - S 2252/09/10003).

### **3. Kapitaleinkünfte § 20 EStG**

#### **Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften**

Der Abzug von Erwerbsaufwand (z.B. Betriebsvermögensminderungen, Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten) im Zusammenhang mit Einkünften aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 4 EStG ist jedenfalls dann nicht nach § 3c Abs. 2 EStG begrenzt ist, wenn der Beteiligte keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat (BFH 25.6.2009, IX R 42/08). Dieses Urteil ist nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF 15.2.2010, IV C 6 - S 2244/09/10002).

Das Halb- und Teileinkünfteverfahren ist von dem Grundgedanken geprägt, dass bei seiner Anwendung Gewinne und Verluste gleichermaßen nur zur Hälfte (ab 2009 zu 60 %) der Einkommensteuer unterliegen sollen. § 3c Abs. 2 EStG darf deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist im Gesamtzusammenhang und unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck aller das Halb- und Teileinkünfteverfahren betreffenden Vorschriften des EStG auszulegen. Zu diesem Gesamtzusammenhang gehört insbesondere die Vorschrift des § 3 Nr. 40c Satz 2 EStG, in der ausdrücklich bestimmt wird, dass das Halb- und Teileinkünfteverfahren auch in den Fällen des § 17 Abs. 4 EStG anzuwenden ist.

Für eine abweichende Behandlung bei § 17 Abs. 4 EStG in Verlustfällen enthält der Wortlaut des § 3 Nr. 40c Satz 2 EStG keine Anhaltspunkte. Der Gesetzgeber macht damit deutlich, dass auch in Verlustfällen das Halbeinkünfteverfahren/ Teileinkünfteverfahren mit der zwingenden Folge der Anwendung von § 3c Abs. 2 EStG anzuwenden ist. Der Frage, ob in der Vergangenheit Gewinnausschüttungen vorgenommen wurden, kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu. Die zugrunde liegende Grundwertung, Gewinne und Verluste gleich zu behandeln, gilt sowohl für die Vermögens- als auch für die Ertragsebene. Entgegen der Auffassung des BFH kommt es daher nicht darauf an, ob auf der Ertragsebene aus der Beteiligung Einnahmen (Gewinnausschüttungen) zugeflossen sind.

#### **Besteuerung von REX-P -Zertifikate)**

Bei Indexzertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsungen, deren Wertentwicklung von der Entwicklung eines Basiswertes (z. B. des deutschen Aktienindex – DAX – oder Rentenindex – REX –) abhängt. Ziel dieser Anlageform ist es, statt steuerpflichti-



ger laufender Erträge Wertzuwächse zu erzielen, die zunächst nach Ablauf der Frist des § 23 EStG steuerfrei waren. Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts wurde die bei diesen sog. Finanzinnovationen auftretende Besteuerungslücke im Bereich der Wertzuwächse mittels § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a.F. geschlossen. Hiermit werden die von ungewissen Ereignissen abhängigen Kapitalentwicklungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erfasst, soweit eine Garantie der Rückzahlung besteht.

Bei Aktienindex-Zertifikaten besteht durch die teilweise starken Kursschwankungen ein besonderes Risiko, dass der Anleger einen erheblichen Wertverlust erleidet. Anders verhält es sich bei den Rentenindex-Zertifikaten. Grundlage dieser REX-Partizipationsscheine (REX-P-Zertifikat) ist die Wertentwicklung deutscher, kurzfristiger staatlicher Rentenpapiere sowie deren im Laufe der Zeit anfallenden festen Zinserträge. Bei dieser Anlageform ist ein Wertverlust nahezu ausgeschlossen. Damit sind REX-P-Zertifikate als Garantie-Zertifikat anzusehen. Es ist dabei unbeachtlich, dass ein bestimmter Rückkaufswert hierbei nicht ausdrücklich garantiert wird. Die in die Wertermittlung des Partizipationsscheines einfließenden Zinsen sichern nicht nur fallende Kurse von Rentenpapieren ab, sondern erhöhen auch den Wert des Zertifikats beim jeweiligen Anleger. Die Besteuerung richtet sich folglich nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 7, 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG. Die Kursdifferenz aus dem Veräußerungserlös oder Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten unterliegt der Besteuerung (SenFin Berlin 7.12.2009, III B - S 2252 - 9/2006).

### **Zurückweisung von Einsprüchen bei Einkünften gem. § 20 EStG**

Mit Allgemeinverfügung haben die obersten Finanzbehörden der Länder von der Rechtsgrundlage des § 367 Abs. 2b AO Gebrauch gemacht und das außergerichtliche Masseneinspruchsverfahren gegen eine unterstellte verfassungswidrige Besteuerung von Kapitaleinkünften nach § 20 EStG zurückgewiesen (22.7.2008, BStBl 2008 II, 746). Die Zurückweisung betrifft neben einschlägigen Einspruchsverfahren jeweils auch zulässige Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags bzw. auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung oder einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.

Den Betroffenen bleibt nunmehr nur noch der Klageweg, denn Einsprüche gegen die Allgemeinverfügungen sind unzulässig. Abweichend von der regelmäßigen Klagefrist verbleibt hierfür ein Jahr Zeit nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung. In Bezug auf Einsprüche gegen die Besteuerung der Kapitaleinkünfte kann die Allgemeinverfügung allein den Rechtsbehelf nicht vollumfänglich abschlägig bescheiden. Hierzu bedarf es eines Teileinspruchbescheides nach § 367 Abs. 2a AO, der sämtliche anderen Rechtsprobleme abhandelt (AEAO zu § 367 Nr. 7.2).

### **Leerverkäufe**

Durch das JStG 2007 wurde § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG eingefügt, wonach als sonstige Bezüge auch Einnahmen gelten, die an Stelle der Bezüge von einem anderen als dem Anteilseigner bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden. Hintergrund der Ergänzung war die Verringerung von Steuerausfällen, die bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss in Form der sog. Leerverkäufe dadurch entstanden, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wurde, die nicht abgeführt wurde. Die FinBeh Berlin (10.3.2008, III A - S 2400 - 8/2005, StEK EStG § 20/352) äußert sich zu den Änderungen.



## Anwendung der BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen

Der BFH hatte sich in einer Reihe von Urteilen mit Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a.F. beschäftigt und hierbei die bisherige Auffassung zu Garantiezertifikaten, Währungsverlusten und Zahlungseinstellung des Schuldners bestätigt. Abweichend war hingegen der Tenor zum Wahlrecht zwischen Emissions- und Markttrendite, bei Garantiezertifikaten mit Rückzahlung unter Nennwert und zu Floatern und Rating-Anleihen (BFH 11.7.2006, VIII R 67/04, BStBl 2007 II S. 553; 4.12.2007, VIII R 53/05, BStBl 2008 II S. 563; 20.11.2006, VIII R 97/02, BStBl 2007 II S. 555; VIII R 43/05, BStBl 2007 II S. 560; 13.12.2006, VIII R 62/04, BStBl 2007 II S. 568; VIII R 79/03, BStBl 2007 II S. 562; VIII R 6/05, BStBl 2007 II S. 571). Die Finanzverwaltung wendet die Urteile grundsätzlich und bis zur Einführung der Abgeltungsteuer an, jedoch mit einigen praxisrelevanten Ausnahmeregelungen (BMF 17.6.2008, IV C 1 - S 2252/07/0002, BStBl 2008 I, 715 und 18.7.2007, IV B 8 – S 2252/0, BStBl 2007 I, 548):

- Die Einstufung als Finanzinnovation gilt nicht bei Wertpapieren, bei denen keine Vermengung zwischen Ertrags- und Vermögensebene besteht und bei denen eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn ohne größeren Aufwand möglich ist. Das betrifft Kursgewinne aus der Veräußerung von Reverse Floatern und Rating-Anleihen, die außerhalb der Spekulationsfrist nicht steuerpflichtig sind.
- Da es am Markt zahlreiche Varianten von Floatern und Rating-Anleihen gibt, bei denen eine solche Trennung nicht oder nur mit größerem Aufwand möglich ist, werden diese von den Banken weiterhin als Finanzinnovationen eingestuft.
- Haben Wertpapiere aufgrund ihrer Konstruktion grundsätzlich eine Emissionsrendite, dürfen Anleger abweichend vom BFH-Urteil bei der Veranlagung aus verwaltungsökonomischen Gründen weiterhin das Wahlrecht zwischen Emissions- und Markttrendite verwenden (BMF 6.9.2006, IV C 1– S 2252 a –10/06, BStBl 2006 I, 508, Anlage 2/Hinweise). Dem folgt das Finanzamt, sofern es durch den Kursansatz im Einzelfall nicht zu erheblichen steuerlichen Auswirkungen oder Verlusten kommt. Dann kann der Sparer aufgefordert werden, die Emissionsrendite nachzuweisen und Verluste werden versagt.
- Banken sollen keine Rückschlüsse auf die ertragsteuerliche Behandlung der Wertpapiere im Bereich der Erhebung der Kapitalertragsteuer ziehen, da die BFH-Rechtsprechung insoweit grundsätzlich keine Anwendung findet (OFD Rheinland 25.7.2007, Kurzinfo ESt Nr. 58/2007, DB 2007, 1729). Somit wird der Zinsabschlag weiterhin nach den Kursgewinnen und nicht nach der Emissionsrendite berechnet und auch Floater und Rating-Bonds sind betroffen.
- Nur wenn die Emissionsbedingungen der variabel verzinsten Anleihen exakt den Konditionen in den BFH-Urteilen entsprechen, werden die Wertpapiere bei einer Umschlüsselung durch den Emittenten nicht mehr als Finanzinnovation geschlüsselt.
- Sparer können durch eine Verweigerung bei der Mitwirkung der renditebegründenden Tatsachen nicht erreichen, dass bei vorhandener Emissionsrendite durch Ansatz einer erzielten negativen Markttrendite bei Einlösung oder Veräußerung einer Kapitalanlage ein der Vermögensebene zuzurechnender Verlust steuerlich berücksichtigt wird. Insoweit sind Anleger aufzufordern, die Emissionsrendite nachzuweisen. Eine negative Markttrendite kann nur dann anerkannt werden, wenn die Kapitalanlage keine Emissionsrendite hat und die negative



Marktrendite nicht der Vermögenssphäre zuzurechnen ist. Ergänzend weist die OFD Koblenz (6.9.2007, S 2252 A - St 32 1) darauf hin, dass auf Grund der Behandlung einer Kapitalanlage bei Erhebung der Kapitalertragsteuer keine Rückschlüsse auf die ertragsteuerliche Behandlung im Rahmen der Veranlagung gezogen werden können, weil die neue BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen beim Kapitalertragsteuerabzug keine Anwendung findet.

- Zur Ermittlung der Kapitalerträge auf der Ebene von Investmentvermögen enthält das BMF-Schreiben keine Ausführungen. Da es sich bei Investmentvermögen regelmäßig um Fälle mit erheblicher steuerlicher Auswirkung handelt, ist die BFH-Rechtsprechung hinsichtlich der Ertragsermittlung uneingeschränkt anzuwenden (OFD Rheinland 9.6.2008, S 1980 - 1031 - St 222, FR 2008, 685).

**Hinweis:** Über das JStG 2009 wurden einige BFH Urteile über § 52a Abs. 10 S. 7 EStG mit Einführung der Abgeltungsteuer wieder außer Kraft gesetzt, sodass es sich weiterhin um Finanzinnovationen ohne Bestandsschutz handelt.

### **Fehlerhafte Bankbescheinigungen bei Finanzinnovationen**

Es sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen Kreditinstitute (z.B. Merck Finck & Co, Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA u.a.) Verluste aus der Veräußerung/Rückgabe von Finanzinnovationen als negative Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG und gleichzeitig als Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ausgewiesen haben. Es wird gebeten, im Rahmen der Veranlagung eine Doppelberücksichtigung der Verluste zu vermeiden (OFD Münster 24.8.2009, o. Az, DStR 2009 S. 2010).

### **Verluste aus Aktienanleihen**

Bei Aktienanleihen kommt eine Berücksichtigung von Verlusten im Rahmen der ESt-Veranlagung über die negative Marktrendite nicht in Betracht (OFD Rheinland 21.1.2008, Kurzinfo Einkommensteuer Nr. 3/2008, DB 2008, 436). Die Aktienanleihe wird als Finanzinnovation angesehen. Sie ist eine Kapitalforderung, bei der die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 2 Nr. 4c EStG a.F.). Im Zeitpunkt des Erwerbs steht noch nicht fest, ob das Wahlrecht zur Übertragung von Aktien ausgeübt wird und in welchem Umfang Erträge zufließen werden. Kommt es zur Lieferung der Aktien, erzielen der Besitzer einen Verlust, da der Nennwert der gelieferten Aktien unterhalb der Anschaffungskosten der Anleihe liegt. Nach den bisherigen Verwaltungsregelungen war eine Verlustberücksichtigung über die negative Marktrendite möglich.

Eine Emissionsrendite kann für die Aktienanleihe nicht errechnet werden, so dass es grundsätzlich zum Ansatz der Marktrendite kommen kann. Ist für ein Wertpapier keine Emissionsrendite zu ermitteln, darf die Marktrendite aber nur dann angesetzt werden, wenn das Entgelt für die Kapitalnutzung (Zinsen) einerseits und für die Wertentwicklung des Papiers andererseits nicht eindeutig abgrenzbar ist (BFH 13.12.2006, VIII R 79/03, BStBl II 2007, 562). Nach der Rechtsprechung des BFH handelt es sich bei Aktienanleihen um Schuldverschreibungen, bei denen die Zinserträge von Erträgen auf der privaten Vermögensebene eindeutig abgrenzbar sind (BFH 11.7.2006, VIII R 67/04, BStBl II 2007, 553). Daher kommt eine Berücksichtigung des Verlusts im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung über die negative Marktrendite nicht in Betracht.



**Hinweis:** Der Umtausch ab 2009 löst gem. § 20 Abs. 4a EStG keine Kapitaleinnahmen aus (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 9, Tz. 103 ff.).

### Recherchemöglichkeiten bei Kapitaleinkünften

Die OFD Münster (12.6.2008, Kurzinfo ESt 8/2007, StEK EStG § 20/353) gibt Hinweise zu Recherchemöglichkeiten bei Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften. Zur steuerlichen Beurteilung von Kapitalanlagen ist es häufig erforderlich, Emissionsbedingungen oder weitere Daten des Emittenten der Kapitalanlage zu kennen (z.B. für die Beurteilung, ob es sich um eine Finanzinnovation handelt). Insbesondere wenn es sich bereits um ältere Daten handelt, sind diese i.d.R. nicht im Internet recherchierbar. Mittlerweile wurde der OFD eine Testlizenz für den Zugriff auf Wertpapiergattungsdaten (Wertpapierstammdaten und Wertpapierterminaten) zur Verfügung gestellt. Hierdurch können die für die Besteuerung notwendigen Wertpapierdaten abgerufen werden.

### Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung

Nach der EU-Zinsrichtlinie erfolgt grundsätzlich ein Informationsaustausch über grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen. Statt der Auskunftserteilung nach Deutschland kann für eine Übergangszeit von den in den Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Österreich niedergelassenen Zahlstellen ein Steuerabzug (Quellensteuer) vorgenommen werden. Auch bestimmte Drittstaaten bzw. abhängige oder assoziierte Gebiete behalten entsprechende EU-Quellensteuer ein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht immer der volle Zinsertrag der Quellensteuer unterliegt. Dies entspricht einem Kompromiss auf europäischer Ebene, wonach es den Staaten freigestellt ist, die Zinserträge zeitanteilig abzugrenzen (OFD Rheinland 23.4.2008, Kurzinfo ESt 25/2008, DB 2008, 1115).

Die EU-Quellensteuer ist nach § 14 Abs. 2 ZIV in voller Höhe auf die Einkommensteuer anzurechnen und wird in der Anlage KAP eingetragen. Demgegenüber ist die normale ausländische Quellensteuer nur im Rahmen des § 34c EStG anrechenbar bzw. abzugsfähig (Anlage AUS).

Die Quellensteuer nach der ZIV muss nicht nach einem vorgeschriebenen Muster bescheinigt werden. Das Muster für die Bescheinigung der Quellensteuer (BMF v. 30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl 2008 I, 320, Anlage III/5) kann, muss aber nicht von einer ausländischen Zahlstelle verwendet werden. Anzuerkennen sind auch sonstige Bescheinigungen wie z.B. Ertragnisaufstellungen, aus denen sich jeweils

- der Name und die Anschrift der Zahlstelle (Bank),
- des wirtschaftlichen Eigentümers (Anleger),
- die Höhe der Quellensteuer (einschließlich Währung),
- des Zahltags und
- die Kontonummer oder eine Beschreibung der Forderung ergeben.



Weiterhin muss sich aus dem Dokument eindeutig entnehmen lassen, dass es sich um eine Quellensteuer aufgrund der Zinsrichtlinie und nicht um eine nationale Quellensteuer (z.B. Schweizer Verrechnungssteuer) handelt (OFD Koblenz 27.4.2009, S 2402a A - St 321).

### **Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung**

Das BMF (30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl 2008 I, 320) hatte ein neues Schreiben zur Anwendung der ZIV herausgegeben. Das beinhaltet Grundzüge, die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers, die Ermittlung von Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, die Definition der Zahlstelle und Zinszahlung, die Ausnahme vom Zinsbegriff für bestimmte Anleihen, den räumlichen Geltungsbereich, das Meldeverfahren und die Quellensteuererhebung.

### **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Argentinien-Anleihen**

In den 90er Jahren hatte Argentinien im erheblichen Umfang auf europäische Währungen laufende Anleihen ausgegeben. Nachdem die argentinische Regierung Ende Dezember 2001 die Zins- und Tilgungszahlungen ausgesetzt hat, fielen die Wertpapierkurse für diese sogenannten Argentinien-Anleihen erheblich. Die OFD Rheinland (22.12.2008, Kurzinfo ESt 62/2008, DStR 2009, 637) erläutert die steuerlichen Regelungen durch die entstandenen Verluste und Umtauschvorgänge.

### **Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Auslandsdividenden;**

Das BMF-Schreiben vom 30.9.2008 (IV C 7 - S 2750 a/07/10001, BStBl 2008 I, 940) regelt differenziert die Behandlung von Dividenden aus EU-Staaten und den EWR Staaten Island und Norwegen in den VZ 1993 bis 2003. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH können hier die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen nach § 3c Abs. 1 EStG sowie § 8b Abs. 5 bzw. 7 KStG weitestgehend nicht mehr angewendet werden. Die OFD Rheinland (5.12.2008, Kurzinfo KSt 59/2008, DB 2009, 596) weist auf die Anwendung auf Drittstaaten und das allgemeine pauschalierte Betriebsausgabenabzugsverbot ab dem VZ 2004 hin.

### **Dividende bei Sanofi-Aventis**

Das für die Ausschüttungen in den Vorjahren angewandte vereinfachte Verfahren zur Ermäßigung der französischen Kapitalertragsteuer auf Dividenden wurde für die deutschen Aktionäre der Firma Sanofi-Aventis auch für die Ausschüttung des Jahres 2008 angewandt (OFD Münster 30.1.2009, Kurzinfo Int. St 2/2009). Dem BZSt wurde eine Liste über die an diesem Verfahren teilgenommenen Anteilseigner zur Verfügung gestellt. Die Daten werden als Kontrollmaterial an die einzelnen Festsetzungsfinanzämter übersandt.

Für deutsche Sanofi-Aventis Aktionäre wurde auch für die Ausschüttungen des Jahres 2009 das vereinfachte Verfahren zur Ermäßigung der französischen Kapitalertragsteuer auf Dividenden angewandt (OFD Münster 7.10.2009, Kurzinformation int. Steuerrecht Nr. 006/2009). Für die Anrechnung der einbehaltenen franz. Kapitalsteuer auf die Einkommensteuer müssen die Aktionäre ihrer Steuererklärung 2009 die Dividendenabrechnung ihrer Depotbank hinzufügen. Die Ausstellung einer Ansässigkeitsbescheinigung war entbehrlich, da dem BZSt eine Liste über die an diesem Verfahren teilgenommenen Anteilseigner zur Verfügung gestellt wird. Die Daten der Liste werden an die einzelnen Festsetzungsfinanzämter übersandt.



## Teilwert-AfA bei Kursverlusten mit Aktien und Investmentfonds

Nach den Grundsätzen des BFH (26.9.2007, I R 58/06, BStBl II 2009, 294) ist bei börsennotierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die als Finanzanlage gehalten werden, von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen. Die Grundsätze dieses Urteils sind prinzipiell über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF 26.3.2009, IV C 6 - S 2171 b/0, BStBl I, 514). Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist nur dann auszugehen, wenn der Kurs von börsennotierten Aktien zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag

- um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist
- und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Zur Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG und des § 3c Abs. 2 EStG auf Gewinnminderungen von im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen an inländischen und ausländischen Investmentfonds hat sich die OFD Rheinland mit Schreiben vom 8.5.2009 geäußert (akt. Kurzinfo EST 41/2004 - S 1980 - 1001 - St 2; S 2750 a - 225 - St 13 - 33, StEK KStG 1977 § 8 b/41). Die Bewertung der Fondsanteile erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG (nicht abnutzbares Anlage- und Umlaufvermögen). Danach ist eine Teilwert-AfA nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zulässig. Hierbei ist auf die im Sondervermögen des Fonds enthaltenen Wirtschaftsgüter abzustellen (Transparenzprinzip). Gewinnminderungen, die vor dem 1.1.2004 entstanden sind, werden nicht berücksichtigt, soweit sie auf im Fonds enthaltene Anteile an Gesellschaften entfallen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen (z.B. Aktien). Die Gewinnminderungen sind zu 100 % außerhalb der Bilanz hinzuzurechnen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.

